



Stadtrat
Stadtkanzlei
Bahnhofstrasse 25
9200 Gossau
Tel. +41 71 388 41 11
www.stadtgossau.ch



Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 25, 9200 Gossau

A-Post

An die Mitglieder
des Stadtparlamentes
9200 Gossau

10. September 2020

2020-222 / 01.26.840 / 238133

Einfache Anfrage Andreas Oberholzer (SVP) "Sana Fürstenland AG: Wie steht es um die Finanzen?"

Sehr geehrte Damen und Herren

Andreas Oberholzer (SVP) reichte am 15. Mai 2020 die Einfache Anfrage «Sana Fürstenland AG: Wie steht es um die Finanzen?» ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Vorbemerkung

Mit einer Einfachen Anfrage kann vom Stadtrat schriftlich Auskunft verlangt werden über einen Gegenstand der Stadtverwaltung (Art. 62 Geschäftsreglement Stadtparlament). Die gestellten Fragen betreffen nicht direkt einen Gegenstand aus der Stadtverwaltung, sondern hauptsächlich die Sana Fürstenland AG, an welcher die Stadt mit 80 % beteiligt ist. Die Sana Fürstenland hat eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, für welche das Schweizerische Obligationenrecht zur Anwendung kommt. Der Stadtrat kann sich deshalb zu den gestellten Fragen nur soweit äussern, als er als Vertreter der Aktionärin selber informiert und involviert ist. In diesem Umfang können Fragen zur Sana Fürstenland als Fragen an die Stadtverwaltung betrachtet und daher auch beantwortet werden.

Auf die Sana Fürstenland AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft sind die Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) anwendbar. Art. 697 OR regelt das Recht des Aktionärs auf Auskunft. Demgemäss ist jeder Aktionär berechtigt, an der Generalversammlung (GV) vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Geschäftsgeheimnisse müssen den Aktionären nicht preisgegeben werden.

Die Aktionäre haben die Jahresrechnung 2019 an der Generalversammlung vom 30. Juni 2020 aufgrund der vorhandenen Unterlagen (Geschäftsbericht, Revisionsbericht, Jahresrechnung) sowie aufgrund der zusätzlichen Angaben des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle genehmigt.

Im Falle der Sana Fürstenland AG besteht in Gossau eine Konkurrenzsituation. Strategische Entscheide, Anschaffungsentscheide sowie technische Lösungen sind Geschäftsgeheimnisse und werden von privaten Anbietern genauso wenig wie von der Sana Fürstenland AG publiziert. Sie sind als Firmeninterna zu klassieren, die ein Verwaltungsrat ausschliesslich gegenüber einer Generalversammlung zu vertreten hat.

Für die Beantwortung der Einfachen Anfrage ist zu berücksichtigen, ob der Stadtrat als Aktionär Kenntnis hat von Sachverhalten, ob solche Kenntnisse erforderlich sind für die Ausübung seiner Aktionärsrechte, und ob ein Geschäftsgeheimnis betroffen ist. Die in der Einfachen Anfrage gestellten Fragen werden unter diesen genannten Prämissen beantwortet.

Frage 1

Im Anhang zur Jahresrechnung 2019 (Seite 38 des Geschäftsberichtes) wird zitiert, der Verwaltungsrat sei der Ansicht, dass die aktivierten Projektkosten Neubau Alterszentrum Fürstenland von CHF 3'264'788.80 werthaltig seien.

1.1 Auf welchen Grundlagen stützt der Verwaltungsrat diese Ansicht?

1.2 Wie beurteilt der Verwaltungsrat dies unter den neusten Entwicklungen (erneute Ablehnung des Baugesuchs durch den Kanton)?

Antwort

Der Stadtrat weist auf den Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Sana Fürstenland AG zur eingeschränkten Revision der Jahresrechnung 2019 hin. In diesem ist festgehalten, dass die Revisionsstelle auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht. Zudem weist der Stadtrat auf die zusätzlichen Erläuterungen der Revisionsstelle an der Generalversammlung vom 30. Juni 2020 zur Jahresrechnung 2019 hin (Traktandum 5: Genehmigung der Jahresrechnung 2019): "Der Rekurs gegen den Neubau des Alterszentrums Fürstenland wurde vom Baudepartement des Kantons St. Gallen gutgeheissen. Die Stadt Gossau und der Verwaltungsrat der Sana Fürstenland AG haben beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den Rekursentscheid eingereicht. Stadtrat und Verwaltungsrat halten am Projekt "Neubau Alterszentrum Fürstenland" fest. Sie sind nach wie vor überzeugt vom Standort und dem Konzept der geplanten Institution. Der VR geht davon aus, dass die Investition wie im Wettbewerb geplant auch ausgeführt wird und dadurch die Werthaltigkeit der aktivierten Kosten weiterhin gegeben ist." Die Investitionen werden aktiviert und bei Inbetriebnahme über die betriebswirtschaftliche Laufzeit abgeschrieben. So lange die Bauinvestition nicht fertig erstellt ist, gilt dies als Anlage in Bau. Die Projektkosten sind Teil der Investitionen. Dies wird auch so im Finanzhaushalt der Stadt Gossau angewandt.

1.3 Sind zusätzliche Informationen von Seiten der Revisionsstelle, BDO AG, hinsichtlich der Werthaltigkeit der aktivierten Projektkosten Neubau Alterszentrum Fürstenland zuhanden des Verwaltungsrates erfolgt (Management Letter, Erläuterungsbericht usw.)?

Antwort

Der Stadtrat hat keine Kenntnisse darüber, ob der Verwaltungsrat der Sana Fürstenland AG zusätzliche Informationen von Seiten der Revisionsstelle erhalten hat. Dies scheint für die Ausübung der Aktionärsrechte auch nicht erforderlich, zumal der Revisionsbericht der BDO bestätigt, dass anlässlich der Revision kein wesentlicher Sachverhalt festgestellt werden konnte, der Gesetz und Statuten widerspricht.

Frage 2

Auf der Seite 35 des Geschäftsberichtes (Aktivseite der Bilanz) wird unter der Position Delkredere der exakt genau gleiche Betrag von CHF -84'282.60 wie im Vorjahr ausgewiesen. Welche latenten Forderungsrisiken werden hier zurückgestellt? Sind hier auf dieser Position ein oder mehrere Forderungsverluste zu erwarten?

Antwort

Der Stadtrat hat keine Kenntnisse darüber, welche latenten Forderungsrisiken in der Position Delkredere zurückgestellt wurden. Für die Ausübung der Aktionärsrechte scheint die Beantwortung dieser Frage nicht erforderlich zu sein. Die Beantwortung könnte vom Verwaltungsrat aber ohnehin verweigert werden, da aus einer detaillierten Bekanntgabe von Wertberichtigungen auf einzelnen Debitoren allenfalls Daten von Vertragspartnern offengelegt würden. Die Sana Fürstenland berechnet, gleich wie die Stadt Gossau, das Delkredere jeweils

mit einem pauschalen Satz (Richtwert 10 % der Ausstände, analog St.Galler Steuerbuch). Damit sind die Ausfallrisiken bei den Forderungen ausreichend gedeckt.

Frage 3

Unter Immaterielle Werte wird neu ein Betrag von CHF 196'561.40 im Anlagevermögen per Ende 2019 ausgewiesen. Diese Position hat gegenüber dem Vorjahr um total CHF178'344.70 zugenommen. Welche Software wurde hier angeschafft?

Antwort

Der Stadtrat hat keine Kenntnisse darüber, welche Software hier angeschafft wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie die Kenntnis der von der Gesellschaft genutzten Software für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Im Übrigen stellt die Art der genutzten Software ein Geschäftsgeheimnis dar, welches der Konkurrenz nicht offengelegt werden soll.

Frage 4

Unter Punkt 5, Absatz 2, des Anhangs (Seite 39 des Geschäftsberichtes) wird erwähnt, dass die Sana Fürstentland AG bereits einen Baurechtsvertrag über 80 Jahre (!), gültig ab 1. Januar 2017, abgeschlossen hat. Wie rechtfertigt der Verwaltungsrat der Sana Fürstentland AG die Unterzeichnung eines solchen Vertrages und die damit jährlich anfallenden Baurechtszinsen von CHF 130'000 (!) obwohl bis zum heutigen Zeitpunkt noch gar keine rechtsgültige Baubewilligung für das Areal Andreaszentrum vorliegt?

Antwort

Der Stadtrat weist auf die zusätzlichen Erläuterungen des Verwaltungsrates an der Generalversammlung vom 30. Juni 2020 zur Jahresrechnung 2019 hin (Traktandum 5: Genehmigung der Jahresrechnung 2019): "Als das Projekt gestartet wurde, musste eine verlässliche rechtliche Grundlage bestehen, um überhaupt bauen zu können. Der Baurechtszins läuft daher seit dem 01.01.2017. Durch die Einsprachen wurde die Projektphase verlängert. Deshalb ist SF nun mit der Kath. Kirchgemeinde in Verhandlung, um die Baurechtszinse aufzuschieben, d.h. auf die Folgejahre umzulegen. Erol Doguoglu erläutert, dass dies professionell angegangen wurde. Ein ausgearbeitetes Bauprojekt umfasse 30% der Gesamtkosten. Diese gibt man erst aus, wenn man auch über das Grundstück verfügt. Aus damaliger Sicht war das Vorgehen das Richtige..... Kathrin Hilber erinnert, dass zu diesem Thema damals drei Expertisen erstellt wurden".

Frage 5

Im Anhang unter Punkt 8 (Seite 39 des Geschäftsberichtes) erfolgt keine Bemerkung hinsichtlich der aktuellen Situation Corona Virus und dessen Auswirkungen.

5.1 Haben die bundesrätlich verordneten Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona Virus keine finanziellen Auswirkungen auf die Sana Fürstentland AG?

5.2 Falls doch, weshalb wurde dies nicht im Anhang erwähnt und um welche Auswirkungen handelt es sich?

Antwort

Im Anhang zur Jahresrechnung 2019 wurden die Auswirkungen nicht erwähnt, da die Massnahmen erst Mitte März 2020 vom Bundesrat erlassen wurden, der Jahresbericht aber bereits anfangs März in Druck ging. Die Corona-Pandemie hat keine Auswirkung auf die Jahresrechnung 2019. Die bezifferbaren Auswirkungen für die Folgejahre werden an der jeweiligen Generalversammlung den Aktionären mitgeteilt.

Stadtrat

Beilage

Einfache Anfrage